

Erläuterung zur Verwendung des Formblattes

Eine Bewirtung, bei der alkoholische Getränke verabreicht werden, ist erlaubnispflichtig nach § 2 Abs 1 GastG. Werden nur alkoholfreie Getränke und/oder zubereitete Speisen verabreicht, ist der Betrieb erlaubnisfrei.

Falls Sie ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe aufgrund eines besonderen Anlasses (z. B. Vereins-, Stadt-, Musikfest etc.) nur vorübergehend betreiben wollen, kann der Betrieb von der zuständigen Gemeinde nach § 12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen gestattet werden (in der Regel ist kein Unterrichtsnachweis und keine Baugenehmigung erforderlich). Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter II. Anlass für den Gaststättenbetrieb.

Gewerbsmäßigkeit ist auch dann gegeben, wenn der Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Ebenso wie die Gaststättenerlaubnis ist auch die gaststättenrechtliche Gestattung raumbezogen und kann daher nur für eine örtlich bestimmte Stelle erteilt werden (also nicht etwa für ein bestimmtes Bierzelt unabhängig vom konkreten Standort).

Hinweis: Antragsteller/-innen haben die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrages von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Gaststättenverordnung).

Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Veranstaltung vollständig ausgefüllt und mit allen benötigten Anlagen (Außenbereich mit Lageplan) vorliegen.

I. Antragsteller/-in

Da Gewerbetreibende nur natürliche oder juristische Personen sein können, können auch nur diese Antragsteller/-in sein. Wird die gewerbliche Tätigkeit in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z. B. OHG, KG, GbR) ausgeübt, sind Gewerbetreibende alle geschäftsführungsbefugten natürlichen oder juristischen Personen. In diesen Fällen ist für jede geschäftsführungsbefugte Person ein gesonderter Antrag auszufüllen.

Ausländische Staatsangehörige haben zusätzlich zu den Angaben über die Aufenthaltserlaubnis eine Ablichtung der Aufenthaltserlaubnis beizufügen.

Soweit jemand mit einer Firma im Handelsregister eingetragen ist, muss die vollständige Ablichtung des Handelsregistersauszuges beigelegt werden.

Im Rahmen der Prüfung des Gestattungsantrags ist die Zuverlässigkeit der antragstellenden Personen zu prüfen. Sollten diese Personen nicht im Besitz von gewerberechtlichen Erlaubnissen sein, bei denen die Zuverlässigkeit bereits geprüft worden ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich.

II. Anlass für den Gaststättenbetrieb

Für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis in Form der Gestattung gem. § 12 GastG muss ein besonderer Anlass gegeben sein. Ein besonderer Anlass liegt dann vor, wenn die Abgabe von Speisen oder Getränken an ein kurzfristiges nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der Speisen- bzw. Getränkeabgabe selbst liegt. Voraussetzung für die Annahme eines besonderen Anlasses ist daher ein äußerer Umstand, als dessen Folge das Gaststättengewerbe betrieben werden soll. Besondere Anlässe können demnach kurzfristige Ereignisse wie Volksfeste, Schützenfeste, Märkte, Weinfeste sowie Veranstaltungen von Vereinen, Gesellschaften oder Berufsorganisationen (z.B. Jubiläen, Umzüge, Tagungen, Faschingsbälle), Pfarr-, Kindergarten- und Schulfeste, Werbeveranstaltungen, Konzert- und Sportveranstaltungen sein.

III. Getränke, die verabreicht werden

Um beurteilen zu können, ob Versagungsgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG vorliegen (z.B. dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten) sind die Angaben und Unterlagen erforderlich.

IV. Veranstaltungsort in Ingolstadt

In der Gestattung sind Angaben über die Räume zu machen, die für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb genutzt werden. Dazu gehören die Räume in Gebäuden, aber auch Plätze im Freien. Ein Plan mit Bemaßung und eingezeichneten Fluchtwegen sowie den geplanten Aufbauten ist zwingend vorzulegen.

V. Aufstellung fliegender Bauten

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten bzw. Fahrgeschäfte ist dem Bauordnungsamt (Telefon: 0841/305-2208) anzuzeigen.

VI. Sanitäre Anlagen

Sollten alkoholische Getränke abgegeben und Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden, sind sanitäre Anlagen erforderlich. Die Toilettenräume für Gäste müssen leicht erreichbar und gekennzeichnet sein.

Besucherplätze	Damentoilettenbecken:	Herrentoilettenbecken:	Urinale:
bis 15	1 (für Damen und Herren gemeinsam)	0	0
16 – 25	1 (für Damen und Herren gemeinsam)	0	1
26 – 60	1	1	2
61 – 100	2	1	3
101 – 200	2	2	4

Bei Veranstaltungen **über 200 Besucher/innen** gelten die Regelungen nach der Versammlungsstättenverordnung (§ 12 – Toilettenräume – Versammlungsstättenverordnung VStättV):

Besucherplätze	Damentoiletten	Herrentoiletten	
	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinalbecken
bis 1000 je 100	1,2	0,8	1,2
über 1000 je weiter 100	0,8	0,4	0,6
über 20000 je weiter 100	0,4	0,3	0,6

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Auf dem Gelände der Versammlungsstätte können Toiletten angerechnet werden, wenn sie für die Besucher zugänglich sind.

Für Rollstuhlbenutzer/innen muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je zehn Plätze für Rollstuhlbenutzer/innen eine Toilette, vorhanden sein.

Nette Toilette:

Soweit sich „Nette Toiletten“ auf dem Festgelände bzw. in unmittelbarer Nähe dazu befinden, während der Festveranstaltung geöffnet haben und die betreffenden Gastronomen einer Nutzung ihrer „Netten Toiletten“ für die Besucher/innen der Festveranstaltung zulassen, können diese entsprechend angerechnet werden.

Bitte tragen Sie im Antrag die Gesamtzahl (angerechnete Anzahl der „Netten Toiletten“ + Toiletten, die vom Veranstalter aufgestellt werden) der während der Festveranstaltung zur Verfügung stehenden Toiletten ein.

Eine Übersicht über die Standorte der „Netten Toilette“ finden Sie auf der Internetseite der INCITY unter:

www.in-city.de/service/nette-toilette.html

VII. Jugendschutz:

Branntwein, branntweinhaltinge Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, dürfen an Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren weder angeboten werden noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Auf dieses Verbot ist deutlich sichtbar hinzuweisen. Die Abgabe bzw. Der Verzehr von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre ist nicht gestattet. Die Abgabe und der Verzehr von Bier, Wein und Sekt an Jugendliche ab 16 Jahre ist gestattet. Es ist ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk bei gleicher Menge anzubieten. Kinder unter 14 Jahren dürfen ausnahmslos nicht als Programm-, Eisverkäufer, Garderobiere usw. beschäftigt werden. Jugendliche von 14 bis 18 Jahre dürfen derartige Tätigkeiten nicht nach 20:00 Uhr ausüben.

Weitere Auskünfte zum Thema Jugendschutz können Sie beim Amt für Jugend und Familie erhalten.

VIII. Sonstiges:

Das zuständige Finanzamt, die Polizei und die städtische Lebensmittelüberwachung werden durch einen Abdruck der Genehmigung über Ihre Veranstaltung informiert. Ggfs. auch sonstige Stellen wie das Jugendamt.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig ausgefüllt ist. Unvollständig ausgefüllte Anträge müssen zurückgegeben werden und verzögern so die Entscheidung über den Antrag.